Zeitschrift: Traverse: Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire

Herausgeber: [s.n.]

Band: 16 (2009)

Heft: 3

Buchbesprechung: Erzähltes Recht: Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und

Traditionsbildung im Spätmittelalter [Simon Teuscher]

Autor: Blatter, Michael

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Buchbesprechungen Comptes rendus généraux

Simon Teuscher Erzähltes Recht Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter

Campus, Frankfurt 2007, 359 S., 4 Abb., € 34,90

«Erzähltes Recht» – so lakonisch der Titel der Habilitationsschrift von Simon Teuscher anmutet, so brisant ist der Inhalt. Dies aufgrund der Quellen, die Teuscher zur Hand nimmt und einer minutiösen Neubewertung unterzieht, nämlich der «Weistümer». Weistümer sind «Aufzeichnungen lokaler Rechte» aus dem 14. und 15. Jahrhundert. (13) HistorikerInnen, die sich nicht auf das Mittelalter spezialisiert haben, mögen noch nie von der Weistumsforschung gehört haben. Doch ist dieser Forschungszweig seit gut 150 Jahren, seitdem Jacob Grimm ab 1854 Weistümer aus dem deutschsprachigen Raum veröffentlichte und wissenschaftlich kommentierte, ausgesprochen fruchtbar. Die Weistumsforschung verhalf der Vorstellung eines mittelalterlichen «guten, alten Rechts» zu einer erstaunlichen internationalen Karriere und prägte wesentlich das Bild der mittelalterlichen Gesellschaft als statisch, mündlich und traditional. Viele der spätmittelalterlichen Weistümer beschreiben nämlich in poetischen Einleitungen, wie sie an ritualisierten Versammlungen bei Gerichtstagen entstanden seien, indem der Herr eines Dorfes seinen Bauern gegenübergetreten sei und diese aufgefordert habe, ihm aus ihrer Erinnerung ihre Rechte mitzuteilen, worauf diese mündlichen Rechte als Weistum schriftlich festgehalten und jährlich verlesen worden seien. Für Jacob Grimm waren die Weistümer - ebenso

wie die ebenfalls von ihm gesammelten Märchen – volkstümlicher Ausdruck einer «uralten deutschen Volkskultur» aus vorchristlichen, altgermanischen Zeiten. (13)

Fritz Kern hat sich in seiner 1919 erschienen Schrift Recht und Verfassung des Mittelalters dann vom germanischvolkstümlichen Verständnis der Weistümer gelöst. Er sah im «guten, alten Recht» ein mündlich tradiertes, als gottgegeben verstandenes Gewohnheitsrecht, das von den mittelalterlichen Zeitgenossen nicht beschlossen, sondern nur «gefunden» werden konnte; diesem stellte er das moderne, schriftliche und vom römischen Recht geprägte Rechtsverständnis gegenüber. Kerns Text wurde ins Englische übersetzt und fand breite Rezeption in der angelsächsischen Geschichtsforschung und darüber hinaus. Der Kulturanthropologe Goody beispielsweise stützt sich bei der Debatte zur Entwicklung und Modernisierung schriftloser Gesellschaften der Gegenwart auf Kerns Text ab. Das statische, mündliche und traditionale Mittelalter dient dabei als unabdingbarer Gegenpart zur schriftlichen Moderne.

Was macht nun Teuscher, wenn er diese in den letzten 150 Jahren intensiv bearbeiteten Texte zur Hand nimmt? Er liest nicht nur Weistümer, sondern auch Kundschaften. Das ist Schriftgut, auf dem bei konkreten Gerichtsfällen Zeugenaussagen notiert wurden, um die jeweilige Rechtslage zu klären. Kundschaften sind also – wie dies auch die meisten Weistümer von sich selbst behaupten – Verschriftlichungen zuvor ungeschriebener Rechte. Vor allem aber sucht Teuscher nicht nach irgend einem mündlichen Urzustand, sondern er untersucht die Handlungen, die auf

den spätmittelalterlichen Papieren tatsächlich Spuren hinterlassen haben, nämlich zunächst die «Verständigung über ungeschriebene Rechte», dann die «Herstellung schriftlicher Aufzeichnungen solcher Rechte» und schliesslich den «Gebrauch der einmal hergestellten Aufzeichnungen». (39) Er fragt nach der «Eigenlogik» und nach den «Konventionen» der Handlungsund Wahrnehmungsweisen im konkreten und praktischen Umgang mit Rechten, um Einblick in den «Wandel eines administrativen (imaginaire)» zu gewinnen. (42) Damit richtet er sein Augenmerk auf die Herrschaft, bei deren Ausübung und zu deren Zweck diese Dokumente hergestellt wurden. Und er entlarvt die in den Weistümern beschriebene, vermeintliche Folklore denn auch als eigentliche «Herren-lore». (140) Dazu ein Beispiel: In den Weistümern wird jeweils ein bestechend alltagsnahes Bild der Begegnung von Herren mit ihren Abhängigen an den Dinggerichten gezeichnet. Der persönlich anwesende Herr steht seiner homogenen Gruppe abhängiger Dorfbewohner gegenüber, die ihm ihre seit jeher geltenden Rechte mitteilen. Doch in den Kundschaften zeigt sich ein ganz anderes Bild. Denn die Herren traten bei der alltäglichen Herrschaftsorganisation kaum in Erscheinung. Die Abhängigen waren alles andere als eine homogene bäuerliche Gruppe. Die wichtigsten Initianten der Rechtsverschriftlichung, die Amtsleute, tauchen in den abstrakten Kategorien von Herren und Abhängigen gar nicht auf, ebenso wenig die immer wichtiger werdenden Territorialherrschaften. Das heisst, «das einfache, personalisierte und statische Bild der Herrschaftsorganisation stellte schon für die Zeitgenossen eine Abstraktion dar». (150) Diese Abstraktion erlaubte es, wie Teuscher überzeugend ausführt, Autorität von den Personen, die sie tatsächlich ausübten, zu trennen, indem sie abstrakten Trägern zugewiesen wurde. Erst dadurch

liessen sich Herrschaftsrechte als Entitäten behandeln, die man in territorialen Machtkomplexen bündeln, an wechselnde Personen delegieren oder als Pflichten von Amtsleuten begreifen konnte.

Die Vorstellungen der Kanzleischreiber und Rechtsexperten des
15. Jahrhunderts bezeichnet Teuscher als «administrativ-rechtliches Geschichtsbild des ausgehenden Mittelalters». (313)
Jacob Grimm und seine Epigonen bis ins 20. Jahrhundert übernahmen dieses «administrativ-rechtliche Geschichtsbild» unbesehen. Sie glaubten in der unbestimmten «alten Zeit» der Weistümer die konkrete historische Epoche des Frühmittelalters wiederzuerkennen, deren mündliche Rechtskultur oder archaische schriftlose Gesellschaften überhaupt sie eifrig anhand der Weistümer untersuchten und deuteten.

Teuscher hebt mit seinem Buch manch liebgewordene Vorstellung vom «guten, alten Recht» aus den Angeln, und seien es nur schon die weit verbreiteten Annahmen, das gelehrte römische Recht habe im Spätmittelalter die Rechtsgewohnheiten verdrängt oder das Gewohnheitsrecht sei ein Überrest einer schriftlosen Kultur. Doch er bemüht sich um eine behutsame Neuplatzierung des untersuchten Stoffs, indem er aufzeigt, wie genau «mit Praktiken des Schriftgebrauchs [...] Bilder der Ordnung, der Vergangenheit und der Wirklichkeit» geformt werden konnten. (317) Teuscher führt seine Leserinnen und Leser durch eine komplexe Materie. Tatsächlich findet man sich da auf einer unverhofften Wildschweinjagd auf dem Thunersee wieder, begegnet dort einem Doktor der consuetudo oder erfährt hier Details zum eigenartigen Sonderweg, auf den sich die deutschsprachige Forschung mit Otto Brunner begeben hat. Doch indem Teuscher seine dichte Quellenanalyse auf exemplarische Fälle beschränkt, und dank der sorgfältigen Sprache kann man den Äusserungen jederzeit folgen. Manchenorts wünschte man sich eine noch klarere Bewertung anderer Forschungsrichtungen. Oder man möchte einfach noch mehr Einzelfälle anhand der Quellen zu lesen bekommen. Vor allem aber hätte man erwägen können, im Buch selbst ein Weistum ganz wiederzugeben. Wer noch nie ein Weistum gelesen hat, kann die Faszination, welche gerade die poetischen Eingangspassagen ausüben und damit wohl die Weistumsforschung und ihre Wirkungsgeschichte zu verantworten haben, vielleicht nur schwer nachvollziehen.

Dies tut dem Werk freilich wenig Abbruch. Es handelt sich um eine grundlegende Forschungsleistung, welche die Diskussion der nächsten Zeit mit Sicherheit prägen wird. Nach diesem Buch bekommt man jedenfalls grosse Lust, Weistümer und Kundschaften – sei es wieder oder sei es erstmals – selbst zur Hand zu nehmen und diese Texte neu zu lesen.

Eine ausführlichere Rezension ist bereits auf *H-Soz-Kult* erschienen.

Michael Blatter (Sursee/Luzern)

Claudia Zey, Claudia Märtl (Hg.) **Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie**Zum geistlichen und weltlichen

Gesandtschaftswesen vom 12. bis

zum 15. Jahrhundert

Chronos, Zürich 2008, 382 S., Fr. 58.-

Der 2008 erschienene Sammelband Aus der Frühzeit Europäischer Diplomatie bietet einen Überblick über die Vielfältigkeit der diplomatischen Praxis in Europa während des Hoch- beziehungsweise Spätmittelalters. Der von Claudia Zey und Claudia Märtl herausgegebene Band ist das Ergebnis einer Tagung, die vom 26.–28. September 2007 am Historischen Seminar der Universität Zürich stattgefunden hat. Die Herausgeberinnen steckten es sich

zum Ziel, geografisch einen weit gespannten europäischen Raum abzudecken und dabei insbesondere den überregionalen und interreligiösen Gesandtschaftsverkehr zu behandeln. Rein geografisch wird tatsächlich ein grosses Gebiet erforscht. So sind darin Aufsätze über die diplomatische Vorgehensweise in Gebieten Englands, Frankreichs, Italiens, Südosteuropas, des Reichs, Spaniens und der islamischen Welt enthalten. Einzig der hanseatische Raum beziehungsweise Nordeuropa und die Eidgenossenschaft wurden nicht berücksichtigt, was für das Gesamtbild mittelalterlicher Diplomatie sicher eine Bereicherung gewesen wäre. Hinsichtlich der diplomatischen Praxis der verschiedenen Herrschaftsformen bietet der Sammelband eine grosse Bandbreite: Es kommen sowohl die Gesandtentätigkeit des Kaiserhofs unter Friedrich II. als auch diejenige der Kurie, der Königshöfe von England und Frankreich, kleiner Fürsten aus dem Balkan und der Stadt Nürnberg zur Sprache. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der diplomatischen Vorgehensweise der Kurie, da sich gleich vier Beiträge mit dem Papsttum beschäftigen: Birgit Studt untersuchte die reale Macht päpstlicher Gesandter und konnte aufzeigen, wie die Legaten der Kurie gegen das Ende des Spätmittelalters in ihren politischen Einwirkungsmöglichkeiten eingeschränkt waren. Nach Studt versuchten die päpstlichen Legaten deshalb die Gläubigen über Zeremonien, Heilsvermittlung und pastorale Fürsorge für sich zu gewinnen. Rudolf Schieffers Beitrag behandelt die Gründe, warum Rom zu einem internationalen Treffpunkt und als Folge davon zu einem bedeutenden Begegnungsort von Diplomaten wurde. Dem Thema der päpstlichen Delegaten widmet sich Harald Müller, wobei er auf die Unterschiede zwischen päpstlichen Legaten und Delegaten eingeht. Einerseits hat es keine regelmässige Kontrolle der Delegaten gegeben und andererseits gehörten sie nicht